

K o n z e s s i o n s - U r k u n d e .

Auf Grund des § 114 des Gesetzes vom 1. August 1883
und des § 33 der Gewerbeordnung wird dem Kaufmann
Wilhelm Goetz . . . in Aulowönen . . . die
Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft . . .
in Aulowönen . . . auf dem Grundstück Nr. 37
hiermit erteilt.

Diese Erlaubnis hat nur Giltigkeit für die Person
des oben genannten Jnhabers und für das vorbezeich-
nete Lokal.

Der Jnhaber hat die bereits ergangenen und noch
ergehenden, sein Gewerbe betreffenden polizeilichen
Bestimmungen und Vorschriften zu befolgen. Nichtbe-
achtung oder Uebertretung dieser Vorschriften hat
Bestrafung und unter Umständen Entziehung der Erlaub-
nis zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Jnsterburg, den .6. April . . .

1920

Urkundlich ausgefertigt



Der Kreis-Ausschuss.

[Handwritten signature]

